

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

per Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 19. Juni 2023

Vernehmlassung 2022/86 Änderung der Asylverordnung 3 und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (Auswertung elektronischer Datenträger von Asylsuchenden)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Die Vorlage regelt die Umsetzung der Gesetzesanpassungen des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.20) sowie des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) auf Verordnungsebene. Konkret sieht die Vorlage vor, folgende Bereiche zu regeln: die Auswertung von Personendaten, welche Einheiten des SEM für diesen Vorgang zuständig sind, Regelung des Verfahrens zur Auswertung, Regelung zur Zwischenspeicherung der Daten, Vorschlag einer Softwarelösung für die Erhebung der Daten, die Regelung der Verhältnismässigkeit und wie die betroffene Person informiert werden muss.

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass nur solche Daten ausgewertet werden dürfen, die Aufschluss über die Identität, Nationalität oder den Reiseweg beinhalten.

Gemäss Verordnungsanpassung sind innerhalb des SEM ausschliesslich Mitarbeitende des Direktionsbereichs Zuwanderung, Integration, Asylverfahren und Internationales zuständig.

Verhältnismässigkeit: Nur wenn die Identität, die Nationalität oder der Reiseweg weder gestützt auf Identitätsausweise noch auf andere Weise feststellbar sind, dürfen Mitarbeitende des SEM betroffenen Personen zur Herausgabe von elektronischen Datenträgern auffordern.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) weist sowohl die Änderung der «Asylverordnung 3» als auch der «Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen» zurück.

Der SGB hat bereits im Kontext der Vernehmlassung zu 17.423 n Pa. Iv «Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, Überprüfung von Mobiltelefonen» darauf hingewiesen, dass derartige Erfassungen und Auswertungen von persönlichen Daten einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre darstellen. Der SGB ist der Ansicht, dass weder ein ausreichendes öffentliches Interesse vorhanden ist, um so einen Eingriff zu rechtfertigen noch ist eine Verhältnismässigkeit gegeben.

Aufwand und Kosten der geplanten Erhebung und Auswertung elektronischer Datenträger sind hoch im Verhältnis dazu, was man tatsächlich über Identität, Nationalität und Reiseweg herausfinden kann.

Im Zusammenhang mit dem Durchführen der Praxis in anderen Ländern gibt es keine ausreichenden Belege dafür, dass die vorgeschlagenen Massnahmen effizient genug sind, um damit den Eingriff in die Privatsphäre der Asylsuchenden zu rechtfertigen.

Die Vorlage regelt nicht ausreichend präzise, wie wirksam sichergestellt werden kann, dass keine sensiblen Daten von betroffenen Personen und Daten von Drittpersonen, die für das Asylverfahren gar nicht relevant sind, ans SEM gelangen. Es muss präzise bestimmt werden, welche personenbezogenen Daten gesammelt werden dürfen. Es muss bestimmt werden, für welchen Zweck die jeweiligen Daten gesammelt und für welchen Zeitraum sie gespeichert werden dürfen. Zudem braucht es klare Vorgaben bezüglich der Rückgabe von elektronischen Datenträgern.

Wir begrüssen zwar, dass das SEM mit Hilfe von Softwareeinsatz verhindern will, dass zu viele sensible Daten der betroffenen Personen erhoben werden. Gleichzeitig ist es in der praktischen Umsetzung sehr unwahrscheinlich, dass dies ausreichend verhindert werden kann. Zudem sind wir der Auffassung, dass die in der Verordnung genannten Datentypen zu allgemein sind. Sie müssten klarer benannt und stärker eingegrenzt werden.

Die Vorlage lässt offen, wie sichergestellt werden kann, dass die Mitarbeitenden, die Zugriff haben, nur temporär (für die notwendige Dauer) auf die Daten zugreifen können. Zudem erscheint der Personenkreis, der Zugriff hat, unverhältnismässig gross. Die Vorlage muss zudem klarstellen, dass die Berechtigung ausschliesslich der dafür ausgebildeten Mitarbeitenden des SEM vorbehalten ist.

Im Erläuternden Bericht wird explizit darauf hingewiesen, dass im AsylG kein zwangsweiser Entzug eines Datenträgers vorgesehen ist. Die Tatsache, dass sich betroffene Personen durch Verweigerung der Herausgabe mit negativen Folgen in der Fortführung und im Ablauf ihres Verfahrens konfrontiert sehen, werten wir als unverhältnismässigen Zwang. Der Zugang zu einer Rechtsvertretung muss garantiert und genauer geregelt werden, damit die betroffenen Personen während des Verfahrens ausreichend beraten, begleitet und unterstützt werden.

Angesichts dieser Kritikpunkte und der mangelnden Präzisierung entscheidender Bestandteile des Verfahrens spricht sich der SGB gegen die gemachten Änderungsvorschläge und ihre Umsetzung aus.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Julia Maisenbacher
Zentralsekretärin